

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. April 1959	Nummer 40
--------------	--	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.	J. Minister für Wiederaufbau.
B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.	III B. Wohnungsbauförderung:
C. Innenminister.	RdErl. 1. 4. 1959, Zuschüsse aus Bundeshaushaltsmitteln zur Verbilligung der Finanzierung gewerblicher Räume des Mittelstandes bei Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbaues. S. 849
D. Finanzminister.	RdErl. 25. 3. 1959, Mietbeihilfen für kinderreiche Familien; hier: Bekanntgabe der Bestimmungen in der jetzt geltenden Fassung. S. 861.
E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.	RdErl. 25. 3. 1959, § 7c des Einkommensteuergesetzes; hier:
F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.	a) Erteilung der Bescheinigung gem. § 7c Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 23. September 1958 (EStG 1958) — BGBl. I S. 763,
G. Arbeits- und Sozialminister.	b) Berichterstattung. S. 871.
H. Kultusminister.	K. Justizminister.

J. Minister für Wiederaufbau

III B. Wohnungsbauförderung

Zuschüsse aus Bundeshaushaltsmitteln zur Verbilligung der Finanzierung gewerblicher Räume des Mittelstandes bei Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbaues

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 1. 4. 1959 — III B 2 4.02 4.03 — 1342.59

Mit RdErl. v. 14. 9. 1956 (Bezug zu a), der durch Nr. 26 des RdErl. v. 25. 2. 1958 (Bezug zu b) teilweise geändert wurde, sind die „Bundesrichtlinien für Zuschüsse aus Bundeshaushaltsmitteln zur Verbilligung der nachgestellten Finanzierung gewerblicher Räume des Mittelstandes bei Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbaues“ v. 30. 11. 1955 bekanntgegeben worden. Der Bundesminister für Wohnungsbau hat mit Datum v. 6. 12. 1958 eine Neufassung der Bundesrichtlinien bekanntgegeben, die mit RdSchr. v. 20. 3. 1959 mit Wirkung v. 1. 4. 1959 teilweise geändert worden sind. Die Bundesrichtlinien i. d. F. v. 6. 12. 1958 unter Berücksichtigung der ab 1. 4. 1959 geltenden Änderungen sind diesem RdErl. als Anlage 1 beigelegt. Infolge der Änderung der Bundesrichtlinien sind Änderungen der zu ihrer Durchführung erteilten Weisungen erforderlich. Unter Aufhebung des RdErl. v. 14. 9. 1956 und der Nr. 26 des RdErl. v. 25. 2. 1958 werden zur Durchführung der Bundesrichtlinien i. d. F. v. 6. 12. 1958 gem. § 25 Satz 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Wohnungsbauförderung v. 2. April 1957 — WoBauFördNG (GV. NW. S. 80) — und im Einvernehmen mit dem Rheinisch-Westfälischen Handwerkerbund e. V. in Düsseldorf folgende Weisungen erteilt:

1. Verbilligungsfähige Darlehen

(1) Als verbilligungsfähigen Höchstzinssatz im Sinne der Ziff. II Nr. 3 Buchst. b) der Bundesrichtlinien hat der Bundesminister für Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft bis auf weiteres den Nominalzinssatz von 7 v. H. bestimmt. Im übrigen

wird auf Ziff. II Nrn. 3 bis 5 der Bundesrichtlinien hingewiesen.

(2) Zinszuschüsse dürfen nur für Darlehen gewährt werden, die nach dem 31. 3. 1958 verbindlich zugesagt worden sind.

2. Antragstellung

(1) Anträge auf Bewilligung von Zinszuschüssen sind bei den Annahmestellen nach vorgeschriebenem Muster (Muster Anlage 2) unter Beifügung der in diesem Muster aufgeführten Unterlagen in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

(2) Annahmestellen sind

- für Antragsteller, die einer Handwerkskammer angeschlossen sind
die örtlich zuständigen Handwerkskammern,
- für alle übrigen Antragsteller
die kreisfreien Städte und Landkreise sowie die Ämter und kreisangehörigen Gemeinden, die gem. § 2 Abs. 2 WoBauFördNG durch Rechtsverordnung zu Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau erklärt worden sind oder werden.

3. Aufgabe der Annahmestellen

(1) Die Annahmestellen prüfen die Anträge vor und legen sie mit allen Unterlagen und den gem. Abs. 2 und 3 erforderlichen Stellungnahmen zur abschließenden Entscheidung der Bewilligungsbehörde vor, wenn die Vorprüfung ergibt, daß die Voraussetzungen zur Bewilligung eines Zinszuschusses vorliegen. Ist dies nicht der Fall, so erteilen sie dem Antragsteller einen Ablehnungsbescheid, in dem die Ablehnung des Antrages zu begründen ist.

(2) Die Handwerkskammer führt, wenn der Antrag sonst den Voraussetzungen der Bundesrichtlinien entspricht und für die Finanzierung des Bauvorhabens öffentliche Mittel nicht in Anspruch genommen worden sind, die Stellungnahme der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau zu den in Ziff. II Nr. 2 Buchst. a, b, d und e der Bundesrichtlinien bezeichneten Voraus-

Anlage 2

setzungen herbei. Sie gibt ferner ihre Stellungnahme zu den in Ziff. II Nr. 1 Buchst. b und c und Nr. 2 Buchst. c der Bundesrichtlinien bezeichneten Voraussetzungen ab.

(3) Die in Nr. 2 Buchst. b bezeichneten Annahmestellen führen die Stellungnahme der zuständigen Berufsorganisation zu den in Ziff. II Nr. 1 Buchst. b und c und Nr. 2 Buchst. c der Bundesrichtlinien bezeichneten Voraussetzungen herbei und geben eine Stellungnahme zu den in Ziff. II Nr. 2 Buchst. a, b, d und e der Bundesrichtlinien bezeichneten Voraussetzungen ab, wenn für die Finanzierung des Bauvorhabens öffentliche Mittel nicht in Anspruch genommen worden sind.

4. Aufgabe der Bewilligungsbehörde

(1) Bewilligungsbehörde für Zinszuschüsse nach den Bundesrichtlinien i. d. F. v. 6. 12. 1958 ist die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf (§ 3 der 1. DV WoBauFördNG v. 31. Januar 1958 [GV. NW. S. 47]).

(2) Die Bewilligungsbehörde kann vor einer Entscheidung über den Antrag von dem Antragsteller ihr erforderlich erscheinende zusätzliche Unterlagen oder Auskünfte fordern. Sie entscheidet über den Antrag im Rahmen der ihr für die Bewilligung von Zinszuschüssen nach den Bundesrichtlinien i. d. F. v. 6. 12. 1958 zugeteilten Mittel durch Erteilung eines Bewilligungsbescheides nach vorgeschriebenem Muster (Muster Anlage 4) oder erteilt ggf. dem Antragsteller unter Angabe der Gründe einen Ablehnungsbescheid.

(3) Die bewilligten Zinszuschüsse sind unter Zugrundelegung der zwischen dem Gläubiger des zu verbilligenden Darlehens und dem Darlehnsnehmer vereinbarten Zahlungstermine halbjährlich nachträglich von der Bewilligungsbehörde unmittelbar an den Darlehensgläubiger auszuzahlen mit der Maßgabe, daß nur ein Zahlungstermin zugrunde gelegt werden darf, der höchstens einen Monat vor dem Fälligkeitstermin liegt.

5. Gebühren

(1) Für die Bearbeitung des Antrages ist eine einmalige Gebühr in Höhe von 0,5 v. H. des bezuschußten Darlehens, mindestens jedoch in Höhe von 50,— DM an die Bewilligungsbehörde zu entrichten.

(2) Für die Dauer der Laufzeit des Zinszuschusses ist eine laufende jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 1,5 vom Tausend der Ursprungssumme des bezuschußten Darlehens, mindestens jedoch in Höhe von 15,— DM an die Bewilligungsbehörde zu entrichten. Die laufende Verwaltungsgebühr wird von dieser anteilig bei den fälligen Zahlungen einbehalten.

6. Wiederholte Bewilligung

Der Antrag auf wiederholte Bewilligung des Zinszuschusses gemäß Ziff. III Nr. 2 Satz 3 und 4 der Bundesrichtlinien ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Musters (Muster Anlage 3) bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Nrn. 4 und 5 Abs. 2 gelten entsprechend.

7. Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage werden aufgehoben:

- a) RdErl. v. 14. 9. 1956 (Bezug zu a),
- b) Nr. 26 des RdErl. v. 25. 2. 1958 (Bezug zu b).

Bezug: a) RdErl. v. 14. 9. 1956 betr.: Gewährung von Zinszuschüssen zur Verbilligung der nachstelligen Finanzierung gewerblicher Räume des Mittelstandes bei Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbaues (MBl. NW. S. 1971)

b) RdErl. v. 25. 2. 1958 betr.: Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Maßnahmen zur Überleitung des Bewilligungsverfahrens auf die gem. § 2 Abs. 1 u. 2, § 12 WoBauFördNG zuständigen Stellen; Anpassung oder Neufassung der Förderungsbestimmungen (MBl. NW. S. 473).

An die Wohnungsbauförderungsanstalt, Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau, Handwerkskammern.

Anlage 1 z. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 1. 4. 1959 — III B 2 — 4.02.4.03 — 1342 59

Richtlinien für Zuschüsse aus Bundeshaushaltsmitteln zur Verbilligung der Finanzierung gewerblicher Räume des Mittelstandes bei Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbaues

in der Fassung vom 6. Dezember 1958

unter Berücksichtigung der Änderungen gemäß Rundschreiben des Bundesministers für Wohnungsbau vom 20. 3. 1959 — I B 4 — 3000 17 59

Die Richtlinien für Zuschüsse aus Bundeshaushaltsmitteln zur Verbilligung der nachstelligen Finanzierung gewerblicher Räume des Mittelstandes bei Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbaues (Rechnungsjahr 1955, Epl. 25, Kap. 01, Tit. 603) v. 30. 11. 1955 (BANz. Nr. 242 v. 15. 12. 1955) gelten mit Wirkung vom 1. April 1958 unter obiger Überschrift in der nachstehenden Fassung:

I. Verwendungszweck:

Bei Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbaues sind auch gewerblichen oder beruflichen Zwecken dienende Geschäfts- bzw. Praxisräume für selbständige mittelständische Betriebe des Handwerks, des Handels, des sonstigen Gewerbes und für freie Berufe zu errichten, um die Bevölkerung — namentlich in neuen Wohnsiedlungen — ausreichend zu versorgen und um der volkswirtschaftlichen Bedeutung des gewerblichen Mittelstandes Rechnung zu tragen.

Inhaber selbständiger mittelständischer Betriebe und Angehörige freier Berufe können dabei in der Weise gefördert werden, daß die Finanzierung ihrer innerhalb eines sozialen Wohnungsbauvorhabens zu errichtenden Geschäfts- bzw. Praxisräume durch Zinszuschüsse aus Bundeshaushaltsmitteln für marktgerecht angebotene, längerfristige private Kreditmittel verbilligt wird.

II. Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung

1. a) Der Inhaber der künftigen Geschäftsräume muß Bauherr seiner Geschäftsräume und der Wohnungen sein und in den Geschäftsräumen seinen Betrieb errichten.

Einem Bauherrn steht gleich, wer

- aa) über ein mit neuerrichteten Wohnungen und Geschäftsräumen bebautes Grundstück oder
- bb) über Eigentumsrechte nach dem Wohnungseigentumsgesetz v. 15. März 1951 (BGBl. I S. 175) an neuerrichteten Geschäftsräumen und einer neuerrichteten Wohnung

innerhalb von 6 Monaten nach Bezugsfertigkeit der Räume einen gerichtlich oder notariell beurkundeten Kaufvertrag abschließt, auf Grund dessen die Übertragung von Eigentum innerhalb einer Frist von längstens 3 Jahren verlangt werden kann.

b) Der Inhaber des künftigen Geschäftsbetriebes muß zu dessen ordnungsmäßiger Führung in der Lage sein.

c) Der Geschäftsbetrieb soll geeignet sein, seinem künftigen Inhaber nach Geschäftszweig, Lage und voraussichtlicher Entwicklung eine dauerhafte wirtschaftliche Existenz zu sichern.

Zu den Voraussetzungen nach b) und c) können die zuständigen Berufsorganisationen (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Ärztekammer usw.) gehört werden.

2. a) Die Geschäftsräume und die Wohnungen sollen auf demselben Baugrundstück errichtet werden; wenn nach der Planung des Bauvorhabens Geschäftsräume und Wohnungen ge-

Anlage 1

Anlage 3

- trennt zu errichten sind, genügt örtlicher Zusammenhang.
- b) Das Bauvorhaben muß — abgesehen von den mitzuschaffenden Geschäftsräumen — ein solches des sozialen Wohnungsbaues im Sinne von § 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) v. 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523) sein.
 - c) Filialen oder zweite Geschäftsbetriebe sind von einer Förderung ausgeschlossen.
 - d) Die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens muß gesichert sein.
 - e) Die bautechnischen Bestimmungen der Richtlinien für den Einsatz der Bundesmittel für den sozialen Wohnungsbau müssen in der jeweils geltenden Fassung auch für die Geschäftsräume angewendet werden.
3. a) Zinszuschüsse nach dieser Fassung der Richtlinien dürfen nur für Darlehen gewährt werden, die von Privaten, Kreditinstituten und sonstigen Kapital-sammelstellen nach dem 31. März 1958 verbindlich zugesagt werden.
 - b) Die Gewährung von Zinszuschüssen setzt voraus, daß die Darlehen die Darlehensnehmer unter Berücksichtigung aller Nebenkosten einschließlich eines etwaigen Auszahlungsdisagios ohne den Zuschuß zinsmäßig nicht über die marktübliche Höhe hinaus belasten. Verbilligt werden nur Darlehen, deren Nominalzinssatz und sonstige Konditionen bei Abschluß des Darlehensvertrages marktüblich sind. Der Bundesminister für Wohnungsbau bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen den verbilligungsfähigen Höchstzinssatz.
 - c) Ein Zinszuschuß darf nicht gewährt werden, wenn für das gewerbliche Bauvorhaben bereits aus anderen öffentlichen Mitteln ein Zinszuschuß bewilligt worden ist.
 4. Das Darlehen darf, soweit es zinsverbilligt wird, zwei Drittel der Gesamtkosten der Geschäftsräume sowie 30 000,— DM insgesamt nicht überschreiten. Die Gesamtkosten der Geschäftsräume sind in entsprechen-
- der Anwendung der Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung v. 17. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1719) zu ermitteln.
5. Der Zins wird jährlich um höchstens 2 v. H. des zuschufähigen Darlehens verbilligt. Der Höchstverbilligungssatz wird für neue Kreditverbilligungszusagen abgeändert werden, wenn sich das allgemeine Zinsniveau am Kapitalmarkt um mindestens 0,5 v. H. geändert hat.
 6. Stellt der Bundesminister für Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen zu irgendeinem Zeitpunkt fest, daß sich das Zinsniveau am Kapitalmarkt um mehr als 0,5 v. H. gesenkt hat, so sind die Kreditgeber gehalten, den Zinssatz, soweit es möglich ist, zu senken, damit die Zinsbeihilfe entsprechend ermäßigt werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet der Bundesminister für Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen auf Grund einer Äußerung der Deutschen Bundesbank.
- III. Verfahren:**
1. Der Antrag ist an die vom Land bestimmte Stelle zu richten. Beizufügen sind die erforderlichen Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung des Zinszuschusses.
 2. Wird dem Antrag stattgegeben, so erteilt die vom Land bestimmte Stelle dem Darlehensnehmer einen Bescheid über Höhe, Dauer und Bedingungen des bewilligten Zinszuschusses. Der Zinszuschuß wird zunächst für einen Bewilligungszeitraum von 3 Jahren gewährt. Eine wiederholte Bewilligung des Zinszuschusses ist bis zu einer Gesamtlaufzeit von 10 Jahren, für zwei weitere Bewilligungszeiträume von je 3 Jahren und einen 4. Bewilligungszeitraum von einem Jahr möglich. Jedoch ist vor jeder erneuten Bewilligung zu prüfen, ob dem Bauherrn nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zugemutet werden kann, die gesamten Kapitalkosten selbst zu übernehmen.
 3. Der Zuschuß wird halbjährlich nachträglich an den Darlehensgeber gezahlt.
- IV. Abrufverfahren und Verwendungsnachweis**

Anlage 2

z. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 1. 4. 1959 —
III B 2 — 4.02 4.03 — 1342 59

Baugrundstück:
(Ort, Straße, Nr.)

Bauherr:
— zugleich Antragsteller und (Name) (Beruf)
Inhaber des Geschäftsbetriebes*) —

.....
(Fernruf) (Anschrift)

Antragsteller*):
— zugleich Inhaber des Ge- (Name) (Beruf)
schäftsbetriebes —

.....
(Fernruf) (Anschrift)

Öffentliche Mittel bewilligt: nein *) / durch Bewilligungsbescheid vom

Az.: d
(Bewilligungsbehörde)

Berufsorganisation:

An die
Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen

in Düsseldorf

über die
Stadt- / Gemeinde- / Amtsverwaltung / Handwerkskammer

in

Antrag

auf Gewährung von Zinszuschüssen zur Verbilligung der
Finanzierung gewerblicher Räume des Mittelstandes bei
Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbaues gem. den
Bundesrichtlinien i. d. F. v. 6. 12. 1958 (GMBl. S. 520)

I.

Es wird beantragt, für ein der Finanzierung der in dem vorbezeichneten Bauvorhaben errichteten / zu errichten-
den*) gewerblichen Räume dienendes Darlehen in Höhe von DM der
(Darlehns-

..... gemäß den „Bundesrichtlinien für Zuschüsse aus Bundeshausmitteln zur Ver-
geber)

billigung der Finanzierung gewerblicher Räume des Mittelstandes bei Baumaßnahmen des sozialen Wohnungs-
baues“ i. d. F. v. 6. 12. 1958 (GMBl. S. 520) in Höhe von v. H. des Darlehnsnennbetrages

= DM jährlich

zu bewilligen und dem Darlehnsgläubiger jeweils zum und zum eines jeden
Jahres für die Laufzeit der Bewilligung auf sein Konto Nr.: bei der
zu überweisen.

Ein Zinszuschuß wurde außerdem beantragt bei /
gewährt durch Bescheid vom des
Az.: *)

Das Bauvorhaben ist am fertiggestellt und bezogen worden / wird voraussichtlich
am fertiggestellt sein*).

II.

Diesem Antrag sind beigefügt:

1. eine verbindliche Erklärung des Darlehnsgebers über die Bedingungen des zu verbilligenden Darlehens im einzelnen und über die Fälligkeitstermine für die Annuitäten;
2. eine verbindliche Erklärung des Darlehnsgebers, daß er bereit ist, den Zinssatz — soweit möglich — zu senken, wenn der Bundesminister für Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen zu irgendeinem Zeitpunkt feststellt, daß sich das Zinsniveau am Kapitalmarkt um mehr als 0,5 v. H. gesenkt hat (Ziff. II Nr. 6 der Bundesrichtlinien);
3. — nur wenn der Antragsteller nicht auch der Bauherr ist: —*) eine Abschrift des gerichtlich oder notariell beurkundeten Kaufvertrages zwischen Antragsteller und Bauherr über das Grundstück, auf dem das Bauvorhaben errichtet wird / errichtet worden ist, oder über den Erwerb von Eigentumsrechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz v. 15. März 1951 (BGBl. I S. 175) an den gewerblichen Räumen und an einer der errichteten / zu errichtenden Wohnungen.
4. — nur wenn für die Finanzierung des Bauvorhabens öffentliche Mittel in Anspruch genommen worden sind —*)
 - a) eine Abschrift des von der Bewilligungsbehörde geprüften Darlehnsantrages,
 - b) eine Abschrift des Bewilligungsbescheides;
5. — nur wenn für die Finanzierung des Bauvorhabens keine öffentlichen Mittel in Anspruch genommen worden sind: —*)
 - a) eine Grundstücks- und Gebäudebeschreibung entsprechend Teil B des Antragsmusters Anlage 16 WFB 1957,
 - b) eine Aufstellung der Gesamtkosten entsprechend Teil C Ziff. I des Antragsmusters Anlage 1b WFB 1957,
 - c) ein Finanzierungsplan entsprechend Teil C Ziff. II des Antragsmusters Anlage 1b WFB 1957.

Es wird hiermit versichert, daß die vorstehenden und die in den beigefügten Unterlagen enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig sind.

....., den

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

An die
Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlage 3
z. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 1. 4. 1959 —
III B 2 — 4.02/4.03 — 1342/59

in Düsseldorf.

Erneuter Antrag

auf Gewährung eines Zinszuschusses zur Verbilligung der Finanzierung gewerblicher Räume des Mittelstandes bei Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbaues gemäß den Bundesrichtlinien in der Fassung vom 6. 12. 1958 (GMBL. S. 520).

Mit Bewilligungsbescheid vom Az.: hat mir die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen für das der Finanzierung meiner gewerblichen

Räume in dem Bauvorhaben in, Straße/Platz Nr. dienende Dar-

lehen der in Höhe von DM bis zum

ein Zinszuschuß von jährlich DM gemäß den „Bundesrichtlinien für Zuschüsse aus Bundeshaushaltsmitteln zur Verbilligung der Finanzierung gewerblicher Räume des Mittelstandes bei Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbaues“ i. d. F. v. 6. 12. 1958 (GMBL. S. 520) bewilligt.

Es wird hiermit die Weitergewährung dieses Zinszuschusses bis zum beantragt.

Eine die Weitergewährung des Zinszuschusses befürwortende Stellungnahme der
(Berufsorganisation)
liegt bei.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

Anschrift:

.....

Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlage 4

z. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 1. 4. 1959 —
III B 2 — 4.02/4.03 — 1342 59

An

Düsseldorf, den

.....

.....

in

Bewilligungsbescheid Nr.:

Nach Maßgabe der „Bundesrichtlinien für Zuschüsse aus Bundesmitteln zur Verbilligung der Finanzierung gewerblicher Räume des Mittelstandes bei Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbaues“ v. 6. 12. 1958 (GMBL.

S. 520) wird Ihnen auf Grund Ihres Antrages vom und der diesem Antrag beigefügten Unterlagen zur Zinsverbilligung eines Darlehns

der in Höhe von DM,

welches zur Finanzierung der gewerblichen Räume in dem Bauvorhaben in

..... Straße Platz Nr.: verwendet wird/worden ist, ein jährlicher Zinszuschuß von

..... DM

in Worten: Deutsche Mark

beginnend mit dem auf die Dauer von Jahren, also bis zum
— erneut — bewilligt.

Der Zinszuschuß wird der Gläubigerin auf ihr Konto Nr.: bei der

halbjährlich nachträglich jeweils zum und zum

unter Abzug der anteiligen Verwaltungskosten in Höhe von DM überwiesen werden.

Dieser Bewilligungsbescheid kann widerrufen und bereits ausgezahlte Zinszuschüsse können von Ihnen zurückgefordert werden, wenn sich ergeben sollte, daß Sie in Ihrem Antrag oder in den ihm beigefügten Unterlagen grobfahrlässig falsche Angaben gemacht haben.

Der Widerruf dieses Bewilligungsbescheides wird ferner insoweit vorbehalten, wie der Nominalzinssatz für das oben angeführte Darlehen den vom Bundesminister für Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und den Bundesminister der Finanzen festgesetzten für einen nach der Bewilligung liegenden Zeitraum geltenden Höchstzinssatz übersteigt oder wenn die Voraussetzungen der Ziff. II Nr. 6 der Bundesrichtlinien vorliegen.

(D.S.)

.....
(Unterschrift)

**Mietbeihilfen für kinderreiche Familien;
hier: Bekanntgabe der Bestimmungen in der jetzt
geltenden Fassung**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 25. 3. 1959 —
III B 5/4.08 — Tgb.Nr. 1334/59

Die „Bestimmungen über die Gewährung von Mietbeihilfen für kinderreiche Familien“ v. 24. 10. 1952 (MBl. NW. S. 1548) sind inzwischen durch verschiedene Erl. geändert worden, nämlich durch die RdErl.

- v. 9. 4. 1954 (MBl. NW. S. 791),
- v. 13. 3. 1957 (MBl. NW. S. 686),
- v. 30. 7. 1957 (MBl. NW. S. 1679),
- v. 25. 2. 1958 (MBl. NW. S. 473) und
- v. 31. 3. 1958 (MBl. NW. S. 807).

Zur Verfahrenserleichterung gebe ich die Bestimmungen über die Gewährung von Mietbeihilfen für kinderreiche Familien in der jetzt geltenden Fassung in der Anlage bekannt.

An einigen Stellen habe ich außerdem erforderlich gewordene Änderungen vorgenommen, auf die ich besonders aufmerksam mache:

- a) in Nr. 4 ist der Vergleich zur Belegungsdichte pro Raum geändert worden;
- b) in Nr. 7 ist jetzt vorgesehen, daß Mietbeihilfen nicht zu gewähren sind, soweit nach fürsorgerechtlichen Vorschriften die Miete oder Belastung bei Gewährung der Unterstützung berücksichtigt werden kann;
- c) in Nr. 8 war bisher vorgesehen, daß von der gesamten Wohnfläche je 8 qm abzuziehen sind für weitere Personen, die im Haushalt des Antragstellers leben, z. B. Verwandte oder sonstige in die Haushaltsgemeinschaft aufgenommene Personen. Dieser Abzug soll künftig unterbleiben für eine in die Haushaltsgemeinschaft aufgenommene Hausangestellte oder eine sonstige mit gleicher entgeltlicher Tätigkeit in den Haushalt aufgenommene Person;
- d) in Nr. 18 ist jetzt eine Beschränkung der rückwirkenden Zahlung von Mietbeihilfen bei verspäteter Antragstellung von 3 Monaten vorgesehen.

Die vorgenannten Änderungen sind erstmalig bei der Überprüfung der Mietbeihilfen zum 1. 4. 1959 bzw. von diesem Zeitpunkt ab anzuwenden.

Bezug: Mein RdErl. v. 24. 10. 1952 — MBl. NW. S. 1548 —.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände — als Beihilfungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau —.

Anlage

z. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 25. 3. 1959 — III B 5 — 4.08 — Tgb.Nr. 1334/59.

Bestimmungen

über die Gewährung von Mietbeihilfen für kinderreiche Familien v. 24. 10. 1952 (MBl. NW. S. 1548) i. d. F. der Bekanntmachung gem. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 25. 3. 1959 (MBl. NW. S. 861).

Ziel der Wohnungspolitik ist u. a. die Schaffung familiengerechter Wohnungen, insbesondere für kinderreiche Familien. Durch die Gewährung von Mietbeihilfen soll daher Familien mit drei und mehr Kindern im Land Nordrhein-Westfalen unter bestimmten Voraussetzungen der Bezug einer Wohnung mit ausreichendem Wohn- und Schlafräum ermöglicht werden. Die Höhe der Mietbeihilfe richtet sich nach der mit Rücksicht auf die Kinderzahl in Anspruch genommenen größeren Wohnfläche und dem Einkommen.

I. Art der Wohnungen

1. Mietbeihilfen werden gewährt für
 - a) Mietwohnungen, Eigenheime, Kleinsiedlungen und Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts, die nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind oder werden,
 - b) für alle übrigen Wohnungen, wenn diese nach dem 31. März 1954 neu bezogen worden sind oder werden.
2. Die Wohnungen müssen nach Bauart und Raumzahl zur Aufnahme von kinderreichen Familien geeignet sein. Sie sollen regelmäßig als Vierraumwohnung einen Wohnraum (Wohnküche oder Wohnraum mit Kochnische oder Wohnraum mit kleiner Kochküche) und drei weitere zum Schlafen geeignete Räume enthalten.

II. Personenkreis

3. Mietbeihilfen erhalten Familien mit drei und mehr zum Haushalt gehörenden Kindern, wenn sie eine Wohnung der in Abschnitt I bezeichneten Art bezogen haben oder beziehen.

Beihilfefähige Kinder sind:

- a) eheliche Kinder,
 - b) eheliche Stiefkinder,
 - c) für ehelich erklärte Kinder,
 - d) Adoptivkinder,
 - e) uneheliche Kinder,
 - f) Pflegekinder
- bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

4. Mietbeihilfen werden in den Fällen des Abschn. I, Abs. 1 Buchst. b) nur dann gewährt, wenn der Antragsteller mit den zur Lebens- und Haushaltsgemeinschaft der Familie gehörenden Personen bisher unzureichend, insbesondere in einer Notwohnung oder in einer Notunterkunft untergebracht war oder es sich um einen Fall der Familienzusammenführung handelt. Unzureichende Unterbringung liegt auch vor, wenn die Belegungsdichte der bisherigen Wohnung wesentlich von der durchschnittlichen Belegungsdichte der betreffenden Gemeinde abweicht. Dabei errechnet sich die Belegungsdichte einer Gemeinde aus der Gegenüberstellung der Gesamtzahl der Einwohner und der Zahl der vorhandenen Wohnräume einschließlich der Küchen, jedoch ohne Wohnräume unter 6 qm und Küchen unter 12 qm.

5. Voraussetzung ist, daß die monatliche Miete für den vom Antragsteller, seiner Ehefrau und den beihilfefähigen Kindern genutzten Wohnungsteil folgenden Anteil am nachhaltigen Bruttoeinkommen übersteigt (tragbare Last):

bei Familien mit 3 Kindern	15 %
„ „ „ 4 „	12 %
„ „ „ 5 „	10 %
„ „ „ 6 „	8 %
„ „ „ 7 „ und mehr	6 %

6. Als Bruttoeinkommen der Familie gilt neben dem Einkommen aus Arbeit auch das Einkommen aus Renten und Pensionen, aus Vermögen, Unterhaltsbeiträgen für beihilfefähige Kinder sowie Arbeitslosenunterstützung. Einkommen beihilfefähiger Kinder von monatlich weniger als 75 DM bleibt unberücksichtigt.
7. Mietbeihilfen dürfen nicht gewährt werden, soweit nach fürsorgerechtlichen Vorschriften die Miete oder Belastung bei Gewährung der Unterstützung berücksichtigt werden kann.

III. Festsetzung der Mietbeihilfe

8. Die Mietbeihilfe wird nur für die vom Antragsteller, seiner Ehefrau und den beihilfefähigen Kindern genutzte Wohnfläche gewährt. Von der gesamten Wohnfläche (Bruttowohnfläche) ist deshalb die untervermietete Wohnfläche in Abzug zu bringen.
- Soweit über den vorgenannten Personenkreis hinaus weitere Personen im Haushalt des Antragstellers leben, z. B. Verwandte oder sonstige in die Haushaltsgemeinschaft aufgenommene Personen, so ist außerdem für jede Person 8 qm von der Bruttowohnfläche abzuziehen. Das gilt jedoch nicht für eine Hausangestellte oder eine sonstige mit gleicher entgeltlicher Tätigkeit in den Familienhaushalt aufgenommene Person.
9. Von der verbleibenden Nettowohnfläche gilt der über 45 qm hinausgehende Wohnflächenanteil als beihilfefähige Wohnfläche. Der hierauf entfallende Mietanteil wird als Beihilfe gewährt. Die Beihilfe darf jedoch nicht höher sein, als die über die tragbare Last hinausgehende, auf die Nettowohnfläche entfallende Miete.
10. Als Miete darf höchstens zugrunde gelegt werden:
- bei mit öffentlichen Mitteln (§ 3 I. WoBauG; § 6 II. WoBauG) geförderten Wohnungen die vereinbarte Miete, höchstens jedoch die nach den Vorschriften der Verordnung über den Mietpreis für den seit dem 1. Januar 1950 bezugsfertig gewordenen Wohnraum v. 17. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1736) preisrechtlich zulässige Miete abzüglich Umlagen, Vergütungen und Zuschläge;
 - bei steuerbegünstigten Wohnungen (§ 42 Abs. 1 I. WoBauG; § 5 Abs. 2 II. WoBauG) und freifinanzierten Wohnungen (§ 42 Abs. 2 I. WoBauG; § 5 Abs. 3 II. WoBauG) die vereinbarte Miete, höchstens jedoch bei Wohnungen, die bis zum 30. Juni 1956 bezugsfertig geworden sind, 1,65 DM je Quadratmeter im Monat und bei Wohnungen, die nach dem 30. Juni 1956 bezugsfertig geworden sind, 2,20 DM je Quadratmeter im Monat;
 - bei Wohnungen, die nicht unter a) oder b) fallen, die vereinbarte Miete, soweit sie die preisrechtlich zulässige Miete nicht übersteigt, höchstens jedoch 1,65 DM je Quadratmeter im Monat.
11. Bei Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen ist an Stelle der Miete die Belastung zugrunde zu legen. Diese ist nach den Vorschriften des § 41 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BVO) v. 17. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1719) zu ermitteln. Abweichend gilt jedoch, daß bei der Ermittlung der Belastung aus dem Kapitaleinstellungsfonds für Fremdmittel nur bis zur Höhe von 1 v. H. der Baukosten (bei Erbbaurechten der Gesamtkosten) anzusetzen sind.
12. Die Beihilfe wird für die Dauer von 5 Jahren gewährt, wenn die für die Bewilligung maßgebenden Voraussetzungen für diesen Zeitraum zutreffen. Änderungen der für die Bewilligung notwendigen Voraussetzungen sind ab 1. April eines jeden Jahres zu berücksichtigen. Die Mietbeihilfe endet in jedem Falle mit dem Ende der Mietverpflichtung bzw. der Belastung.

IV. Pflichten des Beihilfeempfängers

13. Der Beihilfeempfänger ist zu verpflichten, jeweils zum 1. April eines jeden Jahres ohne Aufforderung der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, ob und gegebenenfalls welche Änderungen (Einkommen, Personenzahl) eingetreten sind, und die Beendigung des Mietverhältnisses unverzüglich anzuzeigen.

V. Verfahren

14. Anträge auf Bewilligung von Mietbeihilfen sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsformulars (Anl. 1) an die zuständige Bewilligungsbehörde zu richten.
15. Bewilligungsbehörden sind
- die kreisfreien Städte und die Landkreise sowie
 - die Ämter und kreisangehörigen Gemeinden, die gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung v. 2. April 1957 (GV. NW. S. 80) durch Rechtsverordnung zu Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau erklärt worden sind oder werden.
16. Als Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
- Wohnflächenberechnung der Wohnung (vom Hauseigentümer zu bestätigen),
 - Mietvertrag oder Nachweis der Belastung (Eigenheime usw.),
 - Nachweis über die zum Haushalt des Antragstellers gehörenden Personen (Bescheinigung der Meldestelle),
 - Nachweis über das Einkommen der Familie in den letzten 6 Monaten (Lohnsteuerbescheinigung, Rentenbescheinigung, Bescheinigung der Arbeitslosigkeit usw.).
17. Der Bewilligungsbescheid wird bei Vorliegen der Voraussetzungen nach nachstehendem Muster (Anl. 2) erteilt.
18. Die Beihilfe beginnt mit dem 1. des Monats, für den vom Antragsteller für die begünstigte Wohnung Miete zu zahlen ist. Bei verspäteter Antragstellung wird die Mietbeihilfe jedoch nur für 3 Monate rückwirkend gezahlt. Tritt die Beihilfefähigkeit erst nach Bezug der Wohnung ein, so beginnt die Beihilfe mit dem 1. des Monats, in welchem die Beihilfefähigkeit eingetreten ist.
19. Hat der Antragsteller in seinem Antrag auf Gewährung einer Mietbeihilfe unrichtige Angaben gemacht oder gegen diese Bestimmungen oder die Bedingungen des Bewilligungsbescheides verstoßen, so kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden. Die zu Unrecht gezahlte Mietbeihilfe ist zurückzuzahlen.

VI. Schlußbestimmungen

20. Abweichungen von zwingenden Vorschriften bedürfen meiner Zustimmung.
21. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Anlage 1

zu den Bestimmungen des Ministers für Wiederaufbau über die Gewährung von Mietbeihilfen für kinderreiche Familien v. 24. 10. 1952 i. d. F. d. Bek. v. 25. 3. 1959 (MBl. NW. S. 861).

Antrag auf Gewährung von Mietbeihilfen

An

.....
(Stadt- Kreis- Gemeindeverwaltung)

Ich beantrage hiermit die Gewährung von Mietbeihilfen nach den Bestimmungen des Ministers für Wiederaufbau vom 24. 10. 1952 (MBl. NW. S. 1548) in der Fassung der Bekanntmachung gemäß Runderlaß des Ministers für Wiederaufbau vom 25. 3. 1959 (MBl. NW. S. 861) für meine Wohnung

.....
(Ort) (Straße) (Hausnummer) (Stockwerk)

I. Name und derzeitige Anschrift des Antragstellers

.....

II. Angaben über die Wohnung

Hauseigentümer:

Die Wohnung ist am bezugsfertig (geworden).

Sie wurde mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 6 des II. WoBauG gefördert¹⁾.

Der Bewilligungsbescheid wurde erteilt durch
(Bewilligungsbehörde)

unter laufender Nr. am

Sie gilt als steuerbegünstigte freifinanzierte Wohnung im Sinne des II. Wohnungsbaugesetzes¹⁾.

Die Wohnung wird ist am von mir bezogen (worden).

Die monatliche Miete²⁾ (ohne Heizung) beträgt für die ganze Wohnung DM

das sind je qm Wohnfläche DM

Auf die von der kinderreichen Familie (Mann, Frau, Kinder) genutzte Wohnfläche (Netto-
wohnfläche) entfällt davon DM

III. Personalien des Antragstellers und der zu seinem Haushalt gehörenden Personen.

Lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Familienstand	Geburtstag

IV. Einkommensverhältnisse (monatlicher Durchschnitt der letzten 6 Monate).

Lfd. Nr. 3)	Beruf	Jetziger oder letzter Arbeitgeber	Monatliches Bruttoeinkommen					Bruttoeinkommen der Familie (Summe 4-8)	
			aus Arbeit (Lohn oder Gehalt)	aus Renten und Pensionen ¹⁾	aus Vermögen	aus Unterhaltsbeiträgen	Arbeitslosenunterstützung		
			DM	DM	DM	DM	DM		DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

Falls Antragsteller arbeitslos:

Seit wann arbeitslos: 19.....

Bezieht seit 19..... Arbeitslosen- Krisenunterstützung.

Nr. der Meldekarte des Arbeitsamtes

V. Unterlagen

Dem Antrag liegen folgende Unterlagen bei:

- vom Hauseigentümer unterschriebene Wohnflächenberechnung der ganzen Wohnung und Angabe der untervermieteten Räume,
- Mietvertrag oder Nachweis der Belastung (Eigenheime usw.),
- eine Bescheinigung der Meldestelle über die zum Haushalt des Antragstellers gehörenden Personen,
- Nachweis über das unter IV. aufgeführte Einkommen (Lohnsteuerbescheinigung, Rentenbescheinigung, Bescheinigung über Arbeitslosigkeit usw.).

Ich versichere hiermit, daß die Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind. Es ist mir bekannt, daß zu Unrecht gezahlte Mietbeihilfe von mir zurückzuzahlen ist.

Ich verpflichte mich, jeweils zum 1. April eines jeden Jahres ohne Aufforderung der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, ob und ggf. welche Änderungen (Einkommen, Personenzahl) eingetreten sind. Die Beendigung des Mietverhältnisses werde ich unverzüglich anzeigen.

....., den

.....
(Unterschrift)

1) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

2) Bei eigengenutzten Wohnungen ist an Stelle der Miete die monatliche Belastung anzugeben (Nr. 11 der Bestimmungen).

3) Die lfd. Nr. muß sich mit der unter Abschnitt III angegebenen lfd. Nr. decken; hier sind jedoch nur der Antragsteller, seine Ehefrau und die zum Haushalt gehörenden Kinder aufzuführen.

4) Invalidenrente, Ruhegeld, Unfallrente, Knappschaftspensionen usw.

Anlage 2

zu den Bestimmungen des Ministers für Wiederaufbau über die Gewährung von Mietbeihilfen für kinderreiche Familien v. 24. 10. 1952 i. d. F. d. Bek. v. 25. 3. 1959 (MBI. NW. S. 861).

.....
Stadt Kreis Gemeinde

Bescheid

über die Gewährung von Mietbeihilfen für kinderreiche Familien auf Grund der Bestimmungen des Ministers für Wiederaufbau vom 24. Oktober 1952 (MBI. NW. S. 1548) in der Fassung der Bekanntmachung gemäß Runderlaß des Ministers für Wiederaufbau vom 25. März 1959 (MBI. NW. S. 861).

An

in

Auf Ihren Antrag vom werden Ihnen für die Dauer von 5 Jahren, beginnend mit dem Mietbeihilfen von monatlich

..... DM

i. W.:
bewilligt.

Berechnung der Mietbeihilfe

- | | | |
|---|-------------------------------------|----|
| 1. Wohnfläche ¹⁾ der gesamten Wohnung
(Bruttowohnfläche) | qm, Miete ²⁾ | DM |
| 2. abzüglich Wohnfläche der untervermieteten Räume | qm, Miete | DM |
| 3. Wohnfläche des auf den Haushalt des Beihilfeempfangers entfallenden Wohnungsteils | qm, Miete | DM |
| 3. a) zum Haushalt gehörende Personen (ohne Kinder) | | |
| b) davon sind für die dritte und jede weitere Person je 8 qm abzuziehen ³⁾ | qm, Miete | DM |
| 4. Wohnungsteil des Beihilfeempfangers, der Ehefrau und der Kinder (Nettowoohnfläche) | qm, Miete | DM |
| 5. abzüglich (siehe Nr. 9 der Bestimmungen) | 45 qm, Miete | DM |
| 6. ergibt beihilfefähige Wohnfläche | qm, Miete | DM |
| 7. monatliches Bruttoeinkommen der Familie | | DM |
| 8. Anzahl der beihilfefähigen Kinder | | |
| 9. demgemäß tragbarer Anteil am Bruttoeinkommen (tragbare Last) im Sinne der Nr. 5 der Bestimmungen | % = | DM |

Die monatliche Miete für den vom Beihilfeempfänger, der Ehefrau und den Kindern genutzten Wohnungsteil (Ziff. 4) übersteigt um DM⁴⁾ den sich nach Ziff. 9 ergebenden Anteil am Bruttoeinkommen. Die monatliche Mietbeihilfe beträgt somit

..... DM⁴⁾

Die Mietbeihilfe wird unter der Voraussetzung gezahlt, daß die der Berechnung der Beihilfe zugrunde gelegten Angaben auch für die Dauer des Beihilfezeitraumes zutreffen. Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, jeweils zum 1. April jeden Jahres ohne Aufforderung der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, ob und gegebenenfalls welche Änderungen (Einkommen, Personenzahl) eingetreten sind. Die Beendigung des Mietverhältnisses ist unverzüglich anzuzeigen.

Hat der Antragsteller in seinem Antrag auf Gewährung einer Mietbeihilfe unrichtige Angaben gemacht oder gegen die Mietbeihilfebestimmungen oder die Bedingungen des Bewilligungsbescheides verstoßen, so kann der Bewilligungsbescheid von der Bewilligungsbehörde widerrufen werden. Die zu Unrecht gezahlte Mietbeihilfe ist zurückzuzahlen.

....., den

.....
(Dienstsiegel und Unterschrift)

1) Im Sinne der §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung vom 17. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1719).

2) Bei eigengenutzten Wohnungen entspricht die Miete der Belastung (Nr. 11 der Bestimmungen).

3) Das gilt nicht für eine Hausangestellte oder eine sonstige mit gleicher entgeltlicher Tätigkeit in den Familienhaushalt aufgenommene Person (Nr. 8 der Bestimmungen).

4) Ist der übersteigende Betrag größer als die Miete für die beihilfefähige Fläche (Ziff. 6), so ist die Mietbeihilfe gleich der Miete für die beihilfefähige Fläche; ist der übersteigende Betrag kleiner als die Miete für die beihilfefähige Fläche, so ist die Mietbeihilfe gleich dem übersteigenden Betrag.

— MBl. NW. 1959 S. 861.

§ 7c des Einkommensteuergesetzes; hier: a) Erteilung der Bescheinigung gem. § 7c Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 23. September 1958 (ESTG 1958) — BGBl. I S. 673, b) Berichterstattung

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 25. 3. 1959 —
III B 5 /4.410.2 — Tgb.Nr. 1325/59

A.

Die Erteilung von Bescheinigungen zur Erlangung der Steuervergünstigung des § 7c EStG 1955 und des § 7c EStG 1957 erfolgt nach Maßgabe meines RdErl. v. 4. 4. 1956. Da dieser RdErl. bereits mehrfach durch im Bezug unter a) aufgeführte RdErl. geändert worden ist und auch durch die geänderte Fassung des § 7c EStG 1958 abermals Änderungen des Bescheinigungsverfahrens notwendig werden würden, habe ich aus Gründen der Verwaltungserleichterung das Bescheinigungsverfahren für den § 7c EStG 1958 nachfolgend in der jetzt geltenden Fassung zusammengefaßt. Dabei sind gleichzeitig auch notwendige Änderungen, die sich aus der Zweiten Berechnungsverordnung v. 17. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1719), aus der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1956/57 v. 26. April 1958 (BGBl. I S. 306) und aus der Verwaltungsanordnung über die Änderung und Ergänzung der Einkommensteuer-Richtlinien 1955 (BAnz. Nr. 63 v. 1. 4. 1958; BGBl. I S. 86) ergeben, berücksichtigt worden.

Bei der Erteilung von Bescheinigungen zur Erlangung der Steuervergünstigung des § 7c EStG 1958, d. h. für Darlehen, die nach dem 31. Dezember 1958 hingegeben werden, ist deshalb wie folgt zu verfahren:

I. Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung

1. Öffentlich geförderte oder steuerbegünstigte Wohnungen:

Vor Prüfung des Antrags auf Erlangung der Bescheinigung hat der Antragsteller entweder bei öffentlich geförderten Wohnungen den Bewilligungsbescheid für das öffentliche Baudarlehen oder bei anderen Wohnungen den Anerkennungsbescheid gem. § 82 II. WoBauG vorzulegen.

2. Höhe des Darlehens:

Steuerbegünstigt ist nur die Hingabe von Darlehen, die den Betrag von 7000 DM für jede geförderte Wohnung nicht übersteigen. Bei Darlehen, die zur Finanzierung des Baues von Wohnungen in Eigenheimen, Kaufeigenheimen, Kleinsiedlungen oder von Wohnungen (Eigentumswohnungen) im Sinne des Ersten Teils des Wohnungseigentumsgesetzes verwendet werden, erhöht sich jedoch dieser Betrag auf 10 000 DM. Bei Eigenheimen und Kleinsiedlungen mit zwei Wohnun-

gen gilt diese Erhöhung nur für Darlehen zur Finanzierung einer der beiden Wohnungen.

Zur Kontrolle hierüber ist bei der bescheinigenden Behörde eine Liste zu führen, aus welcher insbesondere folgendes hervorgehen muß:

Ort, Straße und Nummer sowie genaue Grundbuchbezeichnung des Wohngebäudes und Lage der Wohnung im Gebäude,
Grundstückseigentümer bzw. Bauherr,
Name und Anschrift des Geldgebers,
Darlehensbetrag je Wohnung.

3. Verwendung der Darlehen:

Die Darlehen müssen von dem Bauherrn unverzüglich und unmittelbar zur nachstelligen Finanzierung oder Restfinanzierung des Baues von Wohnungen im Sinne des § 39 oder des § 82 II. WoBauG verwendet werden. Gefördert werden können nur Wohnungen in Eigenheimen, Kaufeigenheimen, Kleinsiedlungen oder Eigentumswohnungen im Sinne des Ersten Teils des Wohnungseigentumsgesetzes oder Wohnungen, die durch Wiederaufbau von durch Kriegseinwirkung ganz oder teilweise zerstörten Gebäuden neu geschaffen werden.

a) Bauherr ist, wer auf eigene Rechnung und Gefahr Wohnungen baut oder bauen läßt (§ 18 Abs. 1 EStDV 1956/57);

b) zum Nachweis, ob die empfangenen Darlehen unverzüglich zum Bau von Wohnungen verwendet worden sind, ist in der Bescheinigung der Tag der Darlehenshingabe und der Baubeginn zu vermerken. „Unverzüglich“ bedeutet nach den Einkommensteuer-Richtlinien „ohne schuldhaftes Zögern“. Bei der Verwendung der Darlehen ist ein schuldhaftes Zögern regelmäßig nicht anzunehmen, wenn der Bauherr innerhalb von 12 Monaten nach Empfang der Darlehen mit dem Bau beginnt. Unter Baubeginn ist nach Ziff. 69 Abs. 1 der Einkommensteuer-Richtlinien 1956/57*) im allgemeinen der Zeitpunkt zu verstehen, „zu dem mit den Bauarbeiten auf der Baustelle (Trümmerbeseitigung, Beginn der Schachtarbeiten) begonnen wird. Auch die schriftliche Erteilung eines spezifizierten Bauauftrags an den Bauunternehmer oder die Anfuhr nicht unbedeutender Baumaterialien auf dem Bauplatz kann als Baubeginn betrachtet werden. Bloße Vorbereitungsarbeiten (Erwerb des Baulandes, Planung durch den Architekten oder der Antrag auf

*) Die EStR 1955 v. 6. April 1956 (BAnz. Nr. 71; BStBl. I S. 75) sind durch die Verwaltungsanordnung über die Änderung und Ergänzung der EStR 1955 geändert und ergänzt worden (BAnz. Nr. 63 v. 1. 4. 1958; BStBl. I S. 86).

Erteilung der Baugenehmigung) sind in der Regel nicht als Baubeginn anzusehen“.

Ist mit dem Bau erst nach Ablauf von 12 Monaten nach Empfang der Darlehen begonnen worden, so hat der Bauherr den Nachweis zu erbringen, daß der spätere Baubeginn nicht auf schuldhaftes Zögern zurückzuführen ist. Ergibt die Prüfung, daß ein schuldhaftes Zögern nicht vorliegt, so ist dies unter Angabe der anerkannten Verzögerungsgründe in der Bescheinigung zu vermerken;

c) zum Nachweis, ob ein Darlehen unmittelbar zum Bau von Wohnungen verwendet worden ist, ist in der Bescheinigung zutreffendenfalls zu bestätigen, daß der Bauherr das Darlehen vor der Verwendung zur Finanzierung des Baues von Wohnungen nicht zu anderen Finanzierungszwecken verwendet hat. Eine unmittelbare Verwendung zum Wohnungsbau liegt z. B. nicht vor, wenn der Bauherr

1. die Darlehen an einen Dritten weitergibt oder
2. die Darlehen zur Einzahlung auf einen Bausparvertrag oder auf einen anderen langfristigen Kapitalansammlungsvertrag verwendet oder
3. mit den Darlehen zunächst Wertpapiere erwirbt und erst den Erlös aus der Veräußerung dieser Wertpapiere zum Bau von Wohnungen verwendet;

d) zum Nachweis, daß das 7c-Darlehen zur nachrangigen Finanzierung oder zur Restfinanzierung verwendet worden ist, hat der Antragsteller vor Erteilung der endgültigen Bescheinigung nachzuweisen, daß zur Finanzierung des Bauvorhabens eine erste Hypothek in marktüblicher oder in einer der jeweiligen Kapitalmarktlage entsprechenden Höhe auf das Grundstück eingetragen worden ist.

Von einer ersten Hypothek kann abgesehen werden, wenn das Bauvorhaben außer mit Eigenleistungen nur mit 7c-Darlehen allein oder zusammen mit Fremdmitteln, die nicht dinglich gesichert werden sollen, finanziert wird. In einem solchen Fall ist auch die dingliche Sicherung des 7c-Darlehns an erster Rangstelle zulässig.

II. Verfahren

Zuständig für die Entgegennahme der Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen sind

- a) die kreisfreien Städte und die Landkreise sowie
- b) die Ämter und kreisangehörigen Gemeinden, die gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung v. 2. April 1957 (GV. NW. S. 80) durch Rechtsverordnung zu Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau erklärt worden sind oder werden.

Die Anträge sind nach dem in der Anlage 1 beigefügten Muster zu stellen.

Liegen die im Abschn. I genannten Voraussetzungen gem. § 7c EStG 1958 vor, so erteilt die nach Abs. 1 Satz 1 zuständige Stelle hierüber eine Bescheinigung nach dem Muster Anlage 2.

Ist bei Antragstellung das Gebäude noch nicht bezugsfertig, so ist die Bescheinigung zunächst als vorläufige Bescheinigung zu erteilen. Nach Bezugsfertigstellung des Gebäudes ist auf Antrag die vorläufige Bescheinigung durch die bescheinigende

Behörde durch einen Vermerk in eine endgültige Bescheinigung umzuwandeln, wenn sich gegenüber den Angaben in der vorläufigen Bescheinigung keine Änderungen ergeben haben, welche die Steuervergünstigung des § 7c EStG 1958 beeinträchtigen. Dies ist zutreffendenfalls in der endgültigen Bescheinigung ausdrücklich zu vermerken.

Stellt sich heraus, daß nach Fertigstellung des Gebäudes die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung nicht mehr gegeben sind, so ist der Umwandlungsvermerk zu versagen.

III. Bescheinigungen bei Wohnungs- und Siedlungsunternehmen und Organen der staatlichen Wohnungspolitik

Bei Wohnungs- und Siedlungsunternehmen im Sinne des § 14 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes v. 8. September 1955 (BGBl. I S. 585) oder bei Organen der staatlichen Wohnungspolitik steht vielfach bei Hingabe des Darlehns das damit zu fördernde Bauvorhaben noch nicht fest. Andererseits verlangt der Geldgeber aber bereits in diesem Zeitpunkt die Erteilung einer Bescheinigung, um die Steuervergünstigung ausnutzen zu können. Bei diesen Unternehmen genügt deshalb zunächst in allen Fällen statt der vorläufigen Bescheinigung eine Erklärung dem Finanzamt gegenüber, die folgendes enthalten muß:

1. Firma, Sitz und Art des Unternehmens,
2. Name und Anschrift des Geldgebers,
3. die Verpflichtung, das empfangene Darlehen nach den Vorschriften des § 7c EStG 1958 zu verwenden.

Nach Bezugsfertigstellung des Gebäudes ist auf Antrag des Unternehmens eine endgültige Bescheinigung gemäß Abschnitt II nach dem Muster Anlage 2 zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer endgültigen Bescheinigung gegeben sind.

B.

In meinem RdErl. v. 29. 4. 1958 habe ich angeordnet, daß die gem. den RdErl. v. 10. 3. 1953 und 4. 4. 1956 zum 15. Mai und 15. November eines jeden Jahres vorzulegenden Berichte über die gem. § 7c EStG erteilten Bescheinigungen für Berichtszeiträume, die nach dem 31. März 1958 liegen, der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen einzusenden sind. Ich bitte nunmehr für die Berichtszeiträume, die nach dem 30. September 1958 liegen, die Berichte nach dem in der Anlage 3 beiliegenden Muster zu erstatten. Der Abschn. I Nr. 6 meines RdErl. v. 10. März 1953 und mein RdErl. v. 29. 4. 1958 werden damit gegenstandslos.

C.

Der Abschn. A dieses RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Bezug: zu a) RdErl. v. 4. 4. 1956 (MBI. NW. S. 863) i. d. F. der RdErl. v. 27. 9. 1956 (MBI. NW. S. 2069), v. 18. 3. 1957 (MBI. NW. S. 723) u. v. 25. 2. 1958 (MBI. NW. S. 473);

zu b) RdErl. v. 10. 3. 1953 — III A — 4.025 — Nr. 838/53 (n. v.) u. RdErl. v. 29. 4. 1958 — III B 5 / 4.410.6 — Nr. 972/58 (n. v.).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau.

Anlage 3

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 1

zum RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 25. 3. 1959 — III B 5/4.410.2 — Nr. 1325/59

An die Stadt- / Kreis- / Amts- / Gemeindeverwaltung in:

Antrag

gemäß Runderlaß d. Ministers für Wiederaufbau v. 25. 3. 1959 — III B 5 / 4.410.2 — Nr. 1325/59 (MBL. NW, S. 871) auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 7c Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 23. September 1958 (EStG 1958) -- BGBl. I S. 673¹⁾.

Ich / Wir, (Name) (Beruf) (Anschrift)

habe(n) auf dem Grundstück beabsichtige(n) (Ort) (Straße) (Nr.)

Grundbuch von Band Blatt ein Bauvorhaben durchgeführt*). durchzuführen.

Ich / Wir beantrage(n) die Erteilung einer Bescheinigung, daß folgende in dem Gebäude geschaffen*) zu schaffenden

Wohnungen den Voraussetzungen des § 7c EStG 1958 entsprechen:

Table with 9 columns: Lfd. Nr. der Wohnungen, Lage der Wohnung im Gebäude, Wohnfläche in qm², 7c-Darlehen (Betrag, Laufzeit), Die Wohnung ist voraussichtlich bezugsfertig am, Förderung mit öffentlichen Mitteln (Bewilligungsbescheid des/der, Nr., Datum).

Geldgeber: (Name) (Anschrift)

Tag der Darlehnshingabe: Baubeginn am:

Das zu errichtende Gebäude ist / ein Eigenheim / ein Kaufeigenheim / eine Kleinsiedlung*). Die oben unter Nr. aufgeführten Wohnungen sind Wohnungen im Sinne des Ersten Teils des Wohnungseigentumsgesetzes (Eigentumswohnungen)*).

Die oben unter Nr. aufgeführten Wohnungen werden durch / Neubau / Wiederaufbau eines durch Kriegseinwirkung ganz / teilweise / zerstörten Gebäudes / geschaffen*).

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, nach Bezugsfertigstellung der oben bezeichneten Wohnungen den Nachweis zu erbringen, daß die in diesem Antrag gemachten Angaben weiterhin zutreffen und auch die sonstigen Voraussetzungen des § 7c EStG 1958, die bei Stellung des Antrags noch nicht nachgewiesen werden konnten, vorliegen.

Die oben bezeichneten Wohnungen sollen / sind als steuerbegünstigt im Sinne des § 82 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) v. 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523) / anerkannt werden / anerkannt*).

Der Anerkennungsbescheid liegt in der Anlage bei / ist beantragt*).

Mir / uns ist bekannt, daß die Steuervergünstigung des § 7c EStG 1958 nur in Betracht kommt, wenn das 7c-Darlehen vom Tage der Hingabe an gerechnet unverzüglich und unmittelbar zur nachstelligen Finanzierung oder Restfinanzierung verwendet wird (RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 25. 3. 1959, Abschnitt A, Unterabschnitt I Ziff. 3).

Auf den bereits vorliegenden Bauantrag bei der für die bauaufsichtliche Genehmigung zuständigen Behörde wird Bezug genommen.

....., den Unterschrift des Antragstellers (Bauherr)

*); Nichtzutreffendes ist zu streichen. 1) Sofern die Wohnungen noch nicht bezugsfertig sind, kann zunächst nur eine vorläufige Bescheinigung erteilt werden. Die Umwandlung in eine endgültige Bescheinigung erfolgt auf Antrag nach Bezugsfertigstellung der Wohnungen. 2) Für die Wohnflächenberechnung gelten die Vorschriften der §§ 42-44 der Zweiten Berechnungsverordnung vom 17. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1719). 3) Nichtzutreffendes streichen bzw. bei öffentlich geförderten Wohnungen den Satz ganz streichen.

Anlage 2
zum RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau
v. 25. 3. 1959 — III B 5 4.410.2 — Nr. 1325.59

Stadt Kreis Amt Gemeinde

Vorläufige¹⁾ Bescheinigung Nr.

gemäß § 7c Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 23. September 1958 (EStG 1958) —
BGBl. I S. 673.

Der Bauherr

hat auf dem Grundstück
beabsichtigt (Ort) (Straße) (Nr.)

Grundbuch von Band Blatt die nachstehend aufgeführten Wohnungen erstellt.
zu erstellen.

Zur Finanzierung dieser Wohnungen gewährt der die

(Name)

(Anschrift)

ein unverzinsliches Darlehen in Höhe von insgesamt DM*).

Lfd. Nr. der Wohnungen	Lage der Wohnung im Gebäude	Wohnfläche in qm ²⁾	7c - Darlehen	
			Betrag	Laufzeit

Tag der Darlehns hingabe:

Baubeginn am:

Das zu errichtende Gebäude ist / ein Eigenheim / ein Kaufeigenheim / eine Kleinsiedlung*).

Die oben unter Nr. aufgeführten Wohnungen sind Wohnungen im Sinne des Ersten Teils des Wohnungseigentumsgesetzes (Eigentumswohnungen)*).

Die oben unter Nr. aufgeführten Wohnungen werden durch / Neubau / Wiederaufbau eines durch Kriegseinwirkung ganz / teilweise zerstörten Gebäudes / geschaffen*).

Es wird hiermit auf Grund des RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 25. 3. 1959 — III B 5 4.410.2 — Nr. 1325.59 (MBL. NW. S. 871) bescheinigt, daß

1. die unter Nr. aufgeführten Wohnungen (Räume) mit öffentlichen Mitteln gem. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 25. 3. 1959 durch Bewilligungsbescheid Nr. des / der
(Bewilligungsbehörde)

vom gefördert werden³⁾
wurden;

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

1) Das Wort „Vorläufige“ ist zu streichen, wenn nach Bezugsertigstellung direkt eine endgültige Bescheinigung beantragt wird.

2) Für die Wohnflächenberechnung gelten die Vorschriften der §§ 42-44 der Zweiten Berechnungsverordnung vom 17. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1719).

3) Nur bei öffentlich geförderten Wohnungen ausfüllen, anderenfalls streichen;

1. die unter Nr. aufgeführten Wohnungen steuerbegünstigte Wohnungen im Sinne des § 82 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) v. 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523) sind ⁴⁾;
2. der gemäß § 7c Abs. 3 EStG 1958 zulässige Höchstbetrag von 7000 DM je Wohnung, bzw. bei Eigenheimen, Kauf-eigenheimen und Kleinsiedlungen mit zwei Wohnungen von 10 000 DM für eine der beiden Wohnungen, nicht überschritten wird;
3. der Bauherr sich verpflichtet hat, den Nachweis zu erbringen, daß die im Antrag auf Erteilung der Beschei-nigung gemachten Angaben weiterhin zutreffen und auch die sonstigen Voraussetzungen des § 7c EStG 1958, die bei Antragstellung noch nicht nachgewiesen werden konnten, vorliegen ⁵⁾;
3. die 7c-Darlehen unverzüglich und unmittelbar zur nachstelligen Finanzierung / Restfinanzierung der oben be-zeichneten Wohnungen verwendet worden sind ⁶⁾).

Diese Bescheinigung ist gemäß § 95 Abs. 3 II. WoBauG im Verfahren für die Gewährung der Einkommensteuer-vergünstigung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht verbindlich und unterliegt nicht der Nachprüfung durch die Finanzbehörden und Finanzämter.

Die Umwandlung dieser Bescheinigung in eine endgültige Bescheinigung erfolgt auf Antrag nach Bezugsfertig-stellung der oben aufgeführten Wohnungen, sofern die bei Ausstellung der vorläufigen Bescheinigung gegeb-enen Voraussetzungen weiterhin zutreffen und der Bauherr die Erfüllung der im Antrag übernommenen Ver-pflichtungen nachweist ⁵⁾.

.....
(Unterschrift)

Bescheinigung nach erfolgter Bezugsfertigstellung

Stadt / Kreis . Amt . Gemeinde, den

Die oben unter lfd. Nr. aufgeführten Wohnungen sind bezugsfertig geworden. Gegenüber den Angaben in der vorläufigen Bescheinigung haben sich keine Änderungen ergeben, welche die Steuervergünstigung im Sinne des 7c EStG 1958 beeinträchtigen. Die 7c-Darlehen sind unverzüglich und unmittelbar zur nachstelligen Finanzierung / Restfinanzierung der in Satz 1 bezeichneten Wohnungen verwendet worden.

Die vorläufige Bescheinigung ist nunmehr als endgültige Bescheinigung anzusehen.

.....
(Unterschrift)

⁴⁾ nur bei nicht öffentlich geförderten Wohnungen ausfüllen, anderenfalls streichen;

⁵⁾ zu streichen, wenn direkt eine endgültige Bescheinigung beantragt wurde;

⁶⁾ zu streichen, wenn zunächst eine vorläufige Bescheinigung beantragt wurde

Anlage 3zum RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau
v. 25. 3. 1959 — III B 5/4.410.2 — Nr. 1325/59

....., den

Nach dem Stand vom 31. 3. bis zum 15. 5.,
nach dem Stand vom 30. 9. bis zum 15. 11.
zu berichten.

(Bewilligungsbehörde)

An die
Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-WestfalenDüsseldorf
Haroldstraße 3

Betr.: Bericht über die Förderung des Wohnungsbaues mit Darlehen gemäß § 7c EStG.

Berichtszeitraum: Vom bis

	Darlehen nach § 7c EStG in der bis 31. 12. 1958 geltenden Fassung:	Darlehen nach § 7c EStG in der ab 1. 1. 1959 geltenden Fassung:
1. Betrag der 7c-Darlehen		
a) in endgültigen Bescheinigungen	DM	DM
b) in vorläufigen Bescheinigungen (bei Umwandlung in endgültige Bescheinigungen nicht noch einmal erfassen!)	DM	DM
2. Anzahl der geförderten Wohnungen	WE	WE
davon:		
a) bis zu 60 qm Wohnfläche	WE	WE
b) über 60 bis 80 qm Wohnfläche	WE	WE
c) über 80 qm Wohnfläche	WE	WE
davon:		
a) Mietwohnungen für Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen	WE	WE
b) Eigenheime	WE	WE
c) Kaufeigenheime	WE	WE
d) Kleinsiedlungen	WE	WE
e) Eigentumswohnungen	WE	WE
f) Wohnungen, die durch Wiederaufbau von durch Kriegseinwirkung ganz oder teilweise zerstörten Gebäuden neu geschaffen worden sind	WE	WE
3. Gleichzeitig mit öffentlichen Mitteln gefördert (Anteil von Ziff. 2)	WE	WE

Für die Richtigkeit:

.....
(Sachbearbeiter).....
(Dezernent)

Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6.— DM. Ausgabe B 7,20 DM.